



Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen in der Gemeinde Haselbach

Präambel

In der Gemeinde Haselbach werden bereits jetzt durch private Dach-PV-Anlagen sowie durch die verbreitete Nutzung nachwachsender Rohstoffe erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. In der Gemeinde Haselbach lag der Stromverbrauch 2021 laut Energieatlas Bayern bei rund 4.000 MWh; die Produktion aus PV-Anlagen betrug demgegenüber rund 2.300 MWh.

Angesichts des prognostizierten steigenden Stromverbrauchs und der besonderen Verantwortung des ländlichen Raums für die Erzeugung erneuerbarer Energien muss diese Produktion in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. Im Sinne einer Beschleunigung der Energiewende befürwortet die Gemeinde die Errichtung weiterer Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und ist bestrebt, diese Entwicklung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern.

Gleichwohl sind angesichts der steigenden Nachfrage nach Flächen für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen (FFPVA) andere Interessen mit dieser Zielsetzung abzuwägen. Da FFPVA im Außenbereich nicht a priori als privilegierte Vorhaben zulässig sind, kommt der Gemeinde eine aktive Rolle in dieser Abwägung bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu.

Die Gemeinde hat diese Abwägungsentscheidung im Rahmen ihrer Planungshoheit nach objektiv nachvollziehbaren und gemeinwohlorientierten Kriterien zu treffen. Der Gemeinderat hat daher die folgenden Leitlinien für Entscheidungen über die Einleitung von Bauleitplanverfahren festgelegt.

Ein Bauleitplanungsverfahren wird auf Antrag eines Investors entsprechend den nachfolgenden Kriterien von der Verwaltung vorgeprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit verbleibt die Entscheidung in jedem Einzelfall weiterhin bei der Gemeinde Haselbach. Ein Anspruch auf

Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanverfahrens besteht ausdrücklich nicht.

Voraussetzung sowohl für die Beurteilung als auch für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ist, dass der Antragssteller gegenüber der Gemeinde objektiv nachprüfbar Angaben dazu macht, wie das beabsichtigte Projekt im Hinblick auf die nachfolgend benannten Indikatoren ausgestaltet wird. Vereinbarungen zur Ausgestaltung des jeweiligen Projekts werden rechtsverbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

1. Antragsvoraussetzungen

Anträge zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens müssen zur weiteren Bearbeitung durch die Gemeinde zwingend mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

A. Rahmendaten

- a. Lage des geplanten Projekts einschließlich Bezeichnung der Flurnummer und Lageplan der geplanten Betriebsfläche;
- b. Angaben zur Flächengröße;
- c. Geplante Erzeugungsleistung.

B. Angaben zur Machbarkeit

- a. Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit;
- b. Zusage durch den Netzbetreiber zur Netzanbindung und zum Netzanschlusspunkt einschließlich Angaben zum geplanten Verlauf der Anbindung;
- c. Beurteilung der technischen Machbarkeit (Gelände, Gründung).

C. Darlegung der regionalen Wertschöpfung und der finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde.

D. Festlegung der Nutzungsdauer und Zusicherung zum Rückbau nach Ablauf derselben.

E. Kostenübernahmeerklärung für sämtliche Kosten der Bauleitplanung.

2. Quantitative Zielsetzung

Im Einklang mit dem Zwei-Prozent-Flächenziel des Bundes und dem Ausbauziel auf bundesweit 600 Terrawattstunden jährlicher Erzeugung an PV-Strom¹ setzt die Gemeinde Haselbach das Ziel, **auf einer Fläche von 40 Hektar** innerhalb des Gemeindegebiets Strom aus Fotovoltaikanlagen zu erzeugen. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird der Gemeinderat vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Situation und angesichts der herrschenden funktionalen Konkurrenz um bestehende Flächen eine Neubewertung der Kriterien vornehmen.

3. Standortkriterien

Bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen ist darauf zu achten, dass eine Störung des **Orts- und Landschaftsbildes** vermieden beziehungsweise so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung von denkmalgeschützten oder positiv ortsbildprägenden Gebäuden sowie landschaftlich wertvollen oder unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Landschaftsteilen auszuschließen. Gegebenenfalls kann eine solche Störung durch landschaftsbauliche Kompensationsmaßnahmen vermindert werden.

Natur- und Artenschutz sind zu berücksichtigen. So werden keine entsprechenden Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen ausgewiesen. In ökologisch sensiblen Bereichen ist auf eine konzeptionelle Einbindung der Flächen für FFPVA in die umgebenden Ökosysteme zu achten.

Eine weitere Voraussetzung der Ausweisung von FFPVA-Flächen ist die Minimierung möglicher Störungen für **Wohngebiete**. Auch hier sind gegebenenfalls landschaftsbauliche Kompensationsmaßnahmen vor der Ausweisung abzusichern.

Nicht berücksichtigt werden soll bei entsprechenden Entscheidungen die landwirtschaftliche Wertigkeit des Bodens, da die Entscheidung über die Nutzung in den Händen des jeweiligen Landwirts bleiben soll und innerhalb der Gemeinde keine ausreichend großen Differenzen der Wertigkeit zu konstatieren sind, die eine solche Berücksichtigung rechtfertigen würden.

¹ Proportional zur landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt der Anteil der Gemeinde Haselbach am 600-TWh-Ziel rund 35.060 Megawattstunden. Zwei Prozent der Gemeindefläche entsprechen rund 37 Hektar.

4. Regionale Wertschöpfung

Ziel der Gemeinde Haselbach ist es, bei der Errichtung von FFPVA auf dem Gemeindegebiet ein möglichst hohes Maß an Wertschöpfung für die Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. In diesem Sinne müssen Projektentwickler oder Betreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens offenlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am jeweiligen Projekt angeboten wird.

Unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ist das Vorliegen des Angebots einer substantziellen Bürgerbeteiligung. Diese Bedingung kann durch eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung der Gemeinde abgelöst werden.

Die Gemeinde wird bei mehreren vorliegenden Projekten zudem nach dem realistisch zu erwartenden Steueraufkommen für die Gemeinde priorisieren. Das Angebot eines einspeisungsabhängigen Betrags für die Gemeinde nach §6 Abs. 3 EEG wird ausdrücklich begrüßt.